

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

5. Abgeordnete  
**Agnieszka Brugger**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchem Zeitraum soll die Expertenkommission nach derzeitigem Planungsstand Vorschläge für ein Rüstungsexportgesetz erarbeiten (bitte unter Angabe des Datums und der Mitglieder, vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/8567), und plant die Bundesregierung noch in der laufenden 18. Legislaturperiode ein Rüstungsexportgesetz in den Deutschen Bundestag einzubringen?

### Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 25. August 2016

Ziel des von Bundesminister Sigmar Gabriel angekündigten angelegten Diskussionsprozesses ist, das System der Rüstungsexportkontrollpolitik in Deutschland insgesamt in den Blick zu nehmen. Es sollen verschiedene Möglichkeiten und Handlungsvarianten für dessen Fortentwicklung eruiert werden. Entsprechende Optionen, zu denen auch Vorschläge für ein Rüstungsexportgesetz zählen könnten, werden unter Hinzuziehung von externem Sachverstand aus Wirtschaft, Wissenschaft, Forschungsinstituten und Zivilgesellschaft erarbeitet. Diese Handlungsoptionen sollen im Anschluss vertieft diskutiert werden. Die Beratungen sollen im Oktober aufgenommen werden. Ein Zeitpunkt, zu dem ein Bericht mit den Handlungsoptionen vorgelegt werden soll, ist derzeit noch nicht absehbar.

6. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Regelungen zu Annexänderungen im EU-Handelsabkommen mit Kanada nach Artikel 30.2 Absatz 2 CETA, insbesondere den Umstand, dass wichtige Annexe wie zum Beispiel einige derjenigen zu Kapitel 5 über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen ohne Zustimmung des Europaparlaments bzw. nationaler Parlamente verändert werden können, und kann sie ausschließen, dass die Rolle des Europaparlaments in denjenigen Rechtssetzungsprozessen, die von den Anhängen berührt werden, dadurch zukünftig geschwächt wird?

### Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 26. August 2016

Die in Artikel 30.2 Absatz 2 CETA vorgesehene Verfahrensvorschrift ermöglicht es, in den im Abkommen vorgesehenen Fällen technisch-administrative Anpassungen von Anhängen und Protokollen vorzunehmen, um das Abkommen auf einem aktuellen Stand zu halten. Das Abkommen und das darin vorgesehene Verfahren zur Änderung von Anhängen und Protokollen unterliegen der Zustimmung des Europäischen